



3003 Bern, 23. Oktober 2018

Verfügung

In Sachen

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Gesuch um Projektänderung für den Neubau Egli Paint AG

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

1. Mit Plangenehmigung vom 22. März 2016 bewilligte das BAZL den Neubau Egli Paint AG.
2. Mit Verfügung vom 13. Juni 2017 genehmigte das BAZL eine erste Projektänderung. Sie beinhaltete u. a. einen zusätzlichen Aufbau beim Gebäude West sowie das Weglassen der Produktionsfläche über der Halle 1. Am 26. Januar 2018 genehmigte das BAZL eine weitere kleine Projektänderung betreffend Grundwasserabsenkung.
3. Am 10. Oktober 2018 reichte die Airport Altenrhein AG (AAAG) im Namen der Bauherrschaft Egli Paint AG ein weiteres Änderungsgesuch zur Plangenehmigung vom 22. März 2016 ein, mit dem diese die Installation einer temporäreren Heizanlage beantragte.

Die Egli Paint AG begründet das Vorhaben wie folgt: Ursprünglich sei geplant gewesen, die Heizanlage im Rahmen des genehmigten Projekts zu realisieren, bei der Ausführung hätten sich jedoch Verzögerungen ergeben. Da der Betrieb der Egli Paint AG im Nachbargebäude aber weiterlaufe, müsse eine alternative Heizmöglichkeit geschaffen werden.

Der Heizkessel soll gemäss Gesuch provisorisch für maximal zwei Heizperioden im bestehenden Nebengebäude 3621 auf dem Grundstück Nr. 930 (Grund- und Gebäudeeigentümerin: Egli Paint AG) installiert und später in den genehmigten Neubau verschoben werden.

4. Beim Vorhaben der Firma Egli Paint AG handelt es sich um eine Flugplatzanlage im Sinne von Art. 37 LFG¹, die nur mit einer Plangenehmigung des BAZL erstellt oder geändert werden darf. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig. Da das Projekt in einem luftfahrtrechtlichen Plangenehmigungsverfahren genehmigt wurde, ist das BAZL auch für die Genehmigung von Projektänderungen zuständig und führt im vorliegenden Fall das Verfahren durch.

Das Vorhaben der Firma Egli Paint AG erfüllt die Voraussetzungen für genehmigungsfreie Vorhaben nach Art. 28 VIL² nicht. Für örtlich begrenzte Vorhaben mit wenigen, eindeutig bestimmbar Betroffenen und solche, deren Änderung oder Umnutzung das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken, kommt nach Art. 37i LFG indessen das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren zur Anwendung; das vorliegende Gesuch wird somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen sowie die Anforderungen nach Bundesrecht zu erfüllen hat, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen, diejenigen der Raumplanung und des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gemäss Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau der Flugsicherungsanlage nicht übermässig behindert wird.

5. Mit E-Mail vom 11. Oktober 2018 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) des Kantons St. Gallen zu. Das AREG teilte am 16. Oktober 2018 ebenfalls per E-Mail mit, betreffend die Heizungsanlage sei ein Einbezug des Kantons nicht erforderlich; die Beurteilung habe durch die Gemeinde zu erfolgen. Da der Druck der Erdgas-Anschlussleitung mit 100 mbar unter 1 bar liege, sei auch für die Leitung keine kantonale Zuständigkeit gegeben.
6. Die Gemeinde Thal hält in der Stellungnahme (E-Mail) vom 15. Oktober 2018 fest, das Vorhaben sei von der Bauherrschaft mit ihr vorbesprochen worden und sie habe keine Einwände. Sie beantragt lediglich, in der Projektänderung sei nochmals darauf hinzuweisen, dass das Gebäude Nr. 3621 nach der Verlegung der Heizung an den definitiven Standort, wie in der Plangenehmigung vom 22. März 2016 vorgesehen, zurückzubauen sei.

Am 11. Oktober 2018 stimmte die Gemeinde den Grabungsarbeiten für die Anschlussleitung (Querung der Dornierstrasse) zu.

7. Das BAZL kommt zu Schluss, dass die Erstellung der provisorischen Heizanlage im Gebäude Nr. 3621 auf dem Grundstück Nr. 930 keine Beeinträchtigung der in übergeordne-

¹ Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

² Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

ten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen bewirkt, die bundesrechtlichen Vorschriften einhält und genehmigt werden kann.

Als Auflagen sind folgende Bestimmungen in die vorliegende Plangenehmigung zu übernehmen:

- Das Vorhaben ist gemäss den massgeblichen Unterlagen auszuführen.
- Der Baubeginn und das Ende der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern, sowie dem Bauamt Thal zu melden.
- Nach Verlegung der provisorischen Heizung in das Hauptgebäude ist das Gebäude Nr. 3621 zurückzubauen.

Die übrigen Auflagen in der Plangenehmigung vom 22. März 2016 und den Projektänderungen vom 13. Juni 2017 und vom 26. Januar 2018 bleiben weiterhin bestehen.

8. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL³, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 51. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Airport Altenrhein AG (zur Weiterverrechnung an die Bauherrschaft) in Rechnung gestellt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Weder der Kanton St. Gallen noch die Gemeinde Thal erheben im vorliegenden Fall Gebühren.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

Das Projektänderungsgesuch für die provisorische Heizung der Firma Egli Paint AG wird in Änderung der Plangenehmigung vom 22. März 2016 wie folgt genehmigt:

1. Massgebende Unterlagen:

Gesuch der Airport Altenrhein AG für Firma Egli Paint AG (Bauherrschaft) vom 10. Oktober 2018 mit:

- Baugesuchsformular G1 Kanton St. Gallen / Gemeinde Thal, 9.10.2018;
- Formular GA: Wärmetechnische Anlagen;
- Formular EN-3: Energienachweis Heizungs- und Warmwasseranlagen;
- Merkblatt VKF⁴ Brandschutzanwendung Nr. 14601;
- Gemeinde Thal, Zustimmung zu Grabungsarbeiten, 11.10.2018;
- Projektplan Nr. WA 300043-3076, Erdgasanschluss, 1:500, Gravag Erdgas AG, 9430 St. Margrethen, 9.10.2018;
- Übersichtsplan (Web-GIS), Gemeinde Thal, 1:500, 4.10.2018; und
- Detailplan provisorische Heizzentrale Egli Paint AG, Grundriss / Fassade, 1:100, Hänni Heizungen GmbH, 8555 Müllheim, 9.10.2018.

³ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

⁴ Vereinigung kantonaler Gebäudeversicherungen

2. Auflagen

2.1 Das Vorhaben ist gemäss den massgeblichen Unterlagen auszuführen.

2.2 Der Baubeginn und das Ende der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern, sowie dem Bauamt Thal zu melden.

2.3 Nach Verlegung der provisorischen Heizung in das Hauptgebäude ist das Gebäude Nr. 3621 zurückzubauen.

2.4 Die übrigen Auflagen in der Plangenehmigung vom 22. März 2016 und den Projektänderungen vom 13. Juni 2017 und vom 26. Januar 2018 bleiben weiterhin bestehen.

3. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Airport Altenrhein AG (zur Weiterverrechnung an die Bauherrschaft) auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

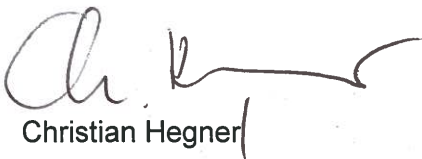
4. Diese Verfügung wird per Einschreiben eröffnet:

- Egli Paint AG GmbH, Saumstrasse 8, 9100 Herisau
- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Zur Kenntnis mit A-Post an:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Bauamt Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, 9425 Thal

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner
Direktor



Manuel Gossauer
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.